

## **Errichtung eines Mastschweinestalls in Engerwitzdorf zulässig**

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Engerwitzdorf hatte die Errichtung eines Schweinestalles für 240 Mastschweine samt einer Wirtschaftshalle und Güllegrube unter Erteilung von Auflagen bewilligt. Dagegen brachten mehrere Eigentümer benachbarter Grundstücke Berufung beim Gemeinderat der Marktgemeinde Engerwitzdorf ein, der diese nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens abwies.

Gegen die Entscheidung des Gemeinderates erhoben die Nachbarn Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, machten darin mit umfangreicher Begründung inhaltliche Rechtswidrigkeit der Berufungsentscheidung sowie Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend und beantragten die Versagung der Baubewilligung.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen, unter Beiziehung von Sachverständigen aus den Fachbereichen Vermessungstechnik, Schalltechnik, Luftreinhalte-technik, Meteorologie, Agrar und Humanmedizin sowie nach Durchführung mehrerer mündlicher Verhandlungen, in denen sämtliche Verfahrensparteien die Gelegenheit hatten, die Gutachten der Sachverständigen kritisch zu erörtern, Gegengutachten zu erstatten und ihren Standpunkt umfassend darzustellen, zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Unter Bezugnahme auf höchstgerichtliche Rechtsprechung hob das Landesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung das beschränkte Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren hervor. In Betracht kommen Einwendungen nur insoweit, als die baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte einräumen sowie andererseits nur in jenem Umfang, als diese rechtzeitig im Verfahren geltend gemacht wurden. Soweit die Nachbarn etwa Einwendungen betreffend die Widmungskonformität des Bauvorhabens, eine Wertminderung ihrer Liegenschaften, die potentielle Gesundheitsgefährdung von Pferden oder eine mittelbare Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen im Rahmen eines Reitsportbetriebes auf ihren Liegenschaften oder eine

Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Fortkommens erhoben haben, waren diese als unzulässig zu qualifizieren.

Die von den Nachbarn erhobenen Einwendungen aus Gründen des Immissionsschutzes erwiesen sich hingegen als grundsätzlich zulässig. Auf Basis des nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachtens des medizinischen Amtssachverständigen zur Frage der Geruchsmissionen waren die Einwendungen im Ergebnis jedoch als unbegründet zu beurteilen. Auch die Einwendungen wegen Lärmmissionen waren – soweit sie im gerichtlichen Verfahren überhaupt noch zu berücksichtigen waren – auf Grundlage der schlüssigen gutachterlichen Feststellungen im Ergebnis nicht begründet.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-150959 - 150960](#)) abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)